

[SAPMO-BArch DY 30/IV 2/2.036/92, Bl. 42-43  
Abschrift]

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
**Ministerium für Verkehrswesen**  
DER MINISTER

1066 Berlin, den 11. Dez. 1979  
Voßstraße 33

Streng vertraulich!  
- Persönlich -

Mitglied des Politbüros und  
Sekretär des Zentralkomitees der SED  
Genossen Paul Verner  
102 Berlin  
Am Marx-Engels-Platz

Werter Genosse Verner!

In Durchführung des Beschlusses des Politbüros vom 20.11.1979 übergebe ich Dir in der Anlage eine namentliche Aufstellung derjenigen Eisenbahner der Reichsbahnausbesserungswerke Tempelhof und Grunewald in Westberlin, die für eine Entlassung vorgesehen sind.

Bei diesen Mitarbeitern handelt es sich um solche Beschäftigte, die im nichtproduktiven Bereich der beiden Ausbesserungswerke tätig sind. Durch Umsetzungen wurde erreicht, daß die Zahl der betroffenen Mitglieder der SEW möglichst niedrig gehalten werden konnte. Trotzdem ist nicht zu vermeiden, daß von der vorgesehenen Maßnahme 12 Genossen der SEW betroffen werden.

Durch die Freisetzung der in der Aufstellung aufgeführten 78 Westberliner Eisenbahner tritt eine Senkung der Ausgaben für Löhne um ca. 1,8 Mio DM jährlich ein.

Für die vorgesehene Information der Parteiführung der SEW möchte ich noch auf folgende wichtige Zusammenhänge hinweisen:

In den Monaten Dezember 1979 und Januar 1980 werden in den Betriebsgruppen der SEW Parteiwahlen durchgeführt. Von Januar bis März 1980 finden in den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn in Westberlin Wahlen zu den Konfliktkommissionen der IG Transport- und Nachrichtenwesen des FDGB statt.

Die Entlassung der für die Produktionsaufgaben in den Reichsbahnausbesserungswerken Tempelhof und Grunewald nicht benötigten Mitarbeiter wird von mir sorgfältig vorbereitet.

Für die vorzusehenden Entlassungen müssen die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der DDR beachtet werden. Um den speziellen Bedingungen in Westberlin Rechnung zu tragen, wurde die „Vereinbarung über lohn- und arbeitsrechtliche Bestimmungen für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in Berlin (West)“ abgeschlossen, in der festgelegt wurde, daß Entlassungen mit Zustimmung der BGL auch dann ausgesprochen werden können, wenn keine Disziplinstöße vorliegen. Verweigert die BGL die Zustimmung zur Kündigung, so entscheidet die Bezirks-gewerkschaftsleitung.

Es ist anzunehmen, daß die Betriebsgewerkschaftsleitungen den Kündigungen nicht oder nicht in allen Fällen zustimmen werden. Dann muß von der Reichsbahndirektion Berlin der Antrag auf Kündigung bei der Bezirksgewerkschaftsleitung gestellt werden. Da die Bezirksgewerkschaftsleitung ihren Sitz in der Hauptstadt der DDR hat, kann die erforderliche politische Absicherung der Zustimmung zu den Kündigungen erfolgen.

Gerechnet werden muß auch damit, daß die entlassenen Beschäftigten bei den Konfliktkommissionen gegen die Kündigungen Einspruch einlegen. Da der Ausgang solcher Entscheidungen bei den Konfliktkommissionen nicht eingeschätzt werden kann, muß vorbereitet werden, daß die Reichsbahndirektion gegen negative Beschlüsse von Konfliktkommissionen beim Stadtbezirksgericht Berlin Mitte Einspruch einlegt. Das Stadtbezirksgericht Berlin Mitte ist zuständig, weil die Reichsbahndirektion Berlin ihren Sitz in der Hauptstadt der DDR hat. Es ist deshalb erforderlich, zur gegebenen Zeit die Rechtspflegeorgane der DDR zu informieren.

Die Kündigungen müssen von den Direktoren der Reichsbahnausbesserungswerke ausgesprochen werden. Ich habe vorgesehen, daß die schriftlich vorzunehmenden Kündigungen im Rahmen von persönlichen Gesprächen übergeben werden.

Zu diesem Zweck wurde für die Werkdirektoren eine Argumentation ausgearbeitet, die ihnen die Gesprächsführung erleichtern soll. Diese Argumentation lege ich zur Information als Anlage bei.

Ich bitte um Mitteilung, wenn die Information der Parteiführung der SEW stattgefunden hat und um Dein Einverständnis zur vorgeschlagenen Verfahrensweise.

Mit sozialistischem Gruß  
[Unterschrift Arndt]

Anlage